

Vereinbarung für ein diskriminierungsfreies Miteinander für die Rahel-Hirsch-Schule



1. Grundsätze: Was wir wollen!

Die Rahel-Hirsch-Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle als Individuum wohl und respektiert fühlen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Muttersprache, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Identität, ihrem Alter, ihrem Aussehen, ihrem familiären und sozioökonomischen Status sowie ihrem Ausbildungsgang.

Deshalb setzen wir uns gemeinsam für die Chancengleichheit aller Menschen an unserer Schule ein. Wir bemühen uns selbst darum, andere Schüler*innen, Lehrer*innen, Angestellte oder Eltern nicht zu diskriminieren, sondern alle mit Würde und Respekt zu behandeln.

Unser gemeinsames Ziel ist es Diskriminierungen vorzubeugen und abzubauen sowie auftretende Fälle gemeinsam zu klären. Dazu gehört ein offener Umgang mit Diskriminierungen, die Aufklärung der Schulbeteiligten über den rechtlichen Rahmen und eine Sensibilisierung der Schüler / innen für die künftige Gesellschaft. In unserem Ziel stimmen wir mit dem Schulgesetz von Berlin und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz überein.

2. Geltungsbereich: Für wen gilt die Vereinbarung?

Die Vereinbarung gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie für Eltern, Freunde und alle anderen Besucher*innen auf dem gesamten Schulgelände und für die Mitglieder der Schulgemeinschaft bei allen schulischen Aktivitäten.

3. Begriffsbestimmung: Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung bedeutet Ungleichbehandlung und abwertende Unterscheidung von Menschen oder Gruppen aufgrund von gruppenspezifischen Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Muttersprache, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität, Alter, Aussehen, familiären und sozioökonomischen Status, Ausbildungsgang oder aufgrund eines anderen gruppenspezifischen Merkmals. Diskriminierend sind alle Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen, die Menschen herabwürdigen, benachteiligen, belästigen oder bedrohen. Diskriminierung kann auch indirekt geschehen, wenn z. B. bestimmte Verfahren oder Zustände als allgemeine Regeln formuliert werden, aber nur bestimmte Personen ausschließen oder benachteiligen.

4. Zivilcourage: Aktiv gegen Diskriminierung!

Wenn wir Diskriminierung anderer beobachten, treten wir aktiv dagegen ein. Wir bemühen uns um eine Deeskalation, eine Unterstützung der diskriminierten Person und schließlich um eine Klärung des Geschehens. Lehrer*innen haben eine besondere Verantwortung in Diskriminierungssituationen

einzugreifen und die diskriminierte Person oder Personengruppe zu schützen. Die Schulleitung unterstützt Zivilcourage zum Abbau von Diskriminierung und vertritt klare Regeln und Grenzen.

5. Schlichtungsverfahren durch Antidiskriminierungsstelle¹

Bei einem Vorfall wird die SL informiert, diese prüft den Einzelfall und klärt, ob Straftatbestände vorliegen und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Antidiskriminierungsstelle wird in die Prüfung mit einbezogen.

Die Rahel-Hirsch-Schule richtet eine Antidiskriminierungsstelle ein. Besetzt ist diese mit

- 2 Schüler*innen (SV, SOR)
- 1 Lehrer*in (Vertrauenslehrer*in oder Stellv. Schulleitung) und der*m
- Schulsozialarbeiter*in.

Die Mitglieder der ADS müssen für Diskriminierungsthematik und Mediation geschult sein. Betroffene können sich an jede dieser Personen wenden und es wird ihnen Vertraulichkeit zugesichert. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen wird der Fall mit den anderen Mitgliedern des Antidiskriminierungskomitees besprochen und/oder ein Mediationsverfahren eingeleitet. Das Verfahren der Konfliktlösung (alle Schritte) sollten als Plakat visualisiert werden, damit das Verfahren für alle Angehörigen der Schule transparent ist.

Schritte der Fallbearbeitung:

1. Schritt: Betroffene wenden sich an das Antidiskriminierungskomitee oder an einzelne Mitglieder des Komitees. Das kann in jeder gewünschten Form, per Email, Flurgespräch, Sprechstunde, Briefkasten oder auf anderem Weg geschehen.

2. Schritt: Wenn die betroffene Person dies wünscht, wird ein Mediationsverfahren eingeleitet. Grundlage des Mediationsverfahrens ist die Antidiskriminierungsvereinbarung der Schule. Ziel ist die Versöhnung und Wiedergutmachung.

a. Es finden Einzelgespräche mit den beteiligten Personen statt.

b. Es findet ein Mediationsgespräch mit allen beteiligten Personen statt.

c. Komitee macht einen Vorschlag für Versöhnung und Wiedergutmachung.

d. Alle Beteiligten nehmen den Vorschlag des Komitees an.

Das ist ein idealtypischer Ablauf. Die Schritte können auch mehrfach und in unterschiedlicher Reihenfolge notwendig sein.

3. Schritt: Findet sich kein für alle Beteiligten annehmbarer Vorschlag (Schritt 2.d), wird der Konflikt an die Schulleitung weitergegeben, die über mögliche Konsequenzen entscheidet.

4. Schritt: Konnte der Konflikt durch die ersten drei Schritte nicht gelöst werden, kann der Fall an die zuständige Antidiskriminierungsstelle für Schulen der Senats Verwaltung weitergeleitet werden.

1 Prüfung ob es strafrechtlich relevante bzw. meldepflichtige Aspekte umfasst